

11. Änderung des Flächennutzungsplanes (Tribünenweg)

Der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (Tribünenweg) wird gemäß § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), folgende Begründung beigegeben:

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 2,87ha große Plangebiet liegt in der Gemarkung Wevelinghoven, Flur 22 und umfasst jeweils einen Teil der Flurstücke 152 und 154.

Es liegt im Westen des Ortsteils Wevelinghoven westlich des Beesterkampgrabens und östlich des Tribünenweges und wird begrenzt südlich, westlich und nördlich durch mittlerweile aufgeforstete Flächen bzw. westlich durch den Tribünenweg und östlich durch den Beesterkampgraben.

Das Eigentum des Flurstücks 152 liegt bei der Stadt Grevenbroich, dasjenige des Flurstücks 154 beim Erftverband.

Der Geltungsbereich ist im Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

2. Planungsrechtliche Vorgaben, Ziele der Raumplanung; vorhandene Situation

Der Gebietsentwicklungsplan von 1999 stellt den Planbereich als Allgemeinen Freiraum-/Agrarbereich und Regionalen Grünzug dar; im bestehenden FNP ist der Planbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz enthalten bzw. in seinem bis knapp an den Tribünenweg heran reichenden Teil als Waldfläche.

Der gesamte Planbereich war ursprünglich gemäß dem Landschaftsplan VI des Rhein-Kreises Neuss als Landschaftsschutzgebiet „Erftniederung“ festgesetzt. Die Festsetzung erfolgte insbesondere zur Erhaltung der Talform und der fließenden und stehenden Gewässer, in Teilbereichen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, aber auch zur Erhaltung und Entwicklung der Funktion als regional bedeutsamer Erholungsbereich. Gemäß Landschaftsplan sollte der Bereich westlich des Beesterkampgrabens komplett mit bodenständigen Laubbäumen aufgeforstet werden; bereits im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Plans W 41 (Rechtskraft 20.06.2003) und dem dafür erforderlichen Flächennutzungsplanänderungsverfahren wurde aber der größere Teil des jetzt zur Änderung anstehenden Bereichs von der Darstellung „Aufforstung“ ausgenommen, als eine Zustimmung des Trägers der Landschaftsplanung nach § 29(4) Landschaftsgesetz NRW für die Darstellung Grünfläche (Reitplatz/Hundeplatz) erteilt wurde.

Neben den o.e. formellen Planungen sind auch Vorgaben des informellen städtischen „Rahmenkonzepts Erftaue“ von 1997 zu beachten. Für den Planbereich trifft es die konkrete Aussage, dass die Sportanlagen am Tribünenweg zu erweitern, aber immissionsträchtige Anlagen von störanfälliger Wohnbebauung zu verlagern seien.

3. Anlass

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan wurde am 29.03.2007 rechtswirksam. Mit dem bereits davor durchgeführten Änderungsverfahren bzw. mit dem dazu parallel entwickelten Bebauungsplan W 41 sollte für den Planänderungsbereich der Konflikt zwischen der seit Jahrzehnten ausgeübten, aber nicht öffentlich-rechtlich gesicherten Reit- und Hundeplatznutzung und den in jüngerer Zeit hinzu gekommenen, stetig in ihrer Bedeutung gewachsenen Belangen von Natur und Landschaft bauleitplanerisch bewältigt werden. FNP und B-Plan sehen eine mittlerweile auch vollzogene Verlagerung des Hundeplatzes weg von der Wohnbebauung am Hemmerdener Weg vor sowie eine erhebliche Flächenreduzierung und –verlagerung der Reitflächen. Wie im gesamten Planbereich soll auch entlang dem Tribünenweg in erheblichem Umfang aufgeforstet werden, um dem natürlichen Landschaftscharakter (Erftaue) in Form von Auwald visuell und vor allem ökologisch wieder Geltung zu verschaffen.

Der Bebauungsplan W 41 wurde jedoch nur bezüglich der Verlagerung des Hundeplatzes und der Neuanlage zweier kleinerer Dressur-/Springplätze umgesetzt. Die Renaturierung/Aufforstung des bis an den Tribünenweg heran reichenden Sandspringplatzes wurde nicht in Angriff genommen; darüber hinaus fand unbeschadet der Planfestsetzungen bei den zweijährlichen Reitturnieren eine sehr intensive Flächeninanspruchnahme durch Parkplätze, Abstellflächen für Pferdeanhänger und vor allem durch sog. Abreiteplätze statt. Der Konflikt zwischen jahrzehntelang ausgeübter Nutzung und planerischen Zielen ist also nach wie vor ungelöst.

4. Ziel und Zweck des Änderungsverfahrens

Mit diesem Änderungsverfahren sollen nunmehr der aus wirtschaftlichen Gründen sehr unrealistische völlige Rückbau des o.e. Sandspringplatzes, der nicht unerhebliche Flächenbedarf des in seiner Bedeutung über die Stadt Grevenbroich hinaus gehenden Reitturniers bzw. der regulären Vereinsarbeit auf der einen Seite und die landschaftsrechtlichen Belange auf der anderen neu und dauerhaft rechtswirksam ausgeglichen werden. Dabei wird der Versuch unternommen, durch eine neue Organisation der Reitsport- und vor allem der Parkflächen deren bisher sehr großzügigen Flächenanspruch zu vermindern, so dass trotz Neuausweisung des Sandspringplatzes in einer bisher in FNP und B-Plan W 41 als Aufforstung („Wald“) fest gesetzten Fläche in der ökologischen Bilanz kein Quadratmeter Wald gegenüber dem rechtskräftigen B-Plan W 41 verloren geht. Das soll dadurch ermöglicht werden, dass bisher in Anspruch genommene Reitplatzflächen ersatzlos entfallen bzw. bisher als Reitplatz festgesetzte Flächen aufgeforstet werden (Flächentausch), aber auch dadurch, dass dem Reiterverein bei der Durchführung seiner Turniere eine straffe Organisation der Parkplätze und Abstellflächen mit dem Ziel einer geringeren Flächeninanspruchnahme als bisher obliegt.

Damit den sich entlang dem Tribünenweg bewegenden Verkehrsteilnehmern visuell der natürliche Landschaftscharakter vermittelt wird, soll der Sandreitplatz durch eine zwanzig Meter breite Aufforstungsfläche parallel zur Straße von ihr getrennt werden; insofern sind doch geringfügige Rückbaumaßnahmen in der Größenordnung von ca. 400m² (Sand-Bodenaustausch) erforderlich.

Mit der 11. Änderung des FNP sollen diese großmaßstäblich entwickelten Vorstellungen in den Flächennutzungsplan einfließen und dadurch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan geschaffen werden.

5. Inhalt des Flächennutzungsplanes

5.1 Art der Nutzung

An den ursprünglichen Arten der Nutzungen (Wald, Sport) soll sich grundsätzlich nichts ändern. Gegenstand des Verfahrens ist lediglich eine räumliche und funktionale Neuorganisation der Sport- bzw. speziell der Reitflächen.

5.2 Erschließung

Die Erschließung der Sportflächen soll über vorhandene, im Plan lediglich nachzuvollziehende Waldwege erfolgen.

Die Bewältigung des ruhenden Besucherverkehrs während größerer Veranstaltungen im Bereich des Tribünenweges muss durch verkehrslenkende Maßnahmen außerhalb des Plan-Geltungsbereichs geschehen; dies hat bereits seit vielen Jahren unproblematisch funktioniert. Einer planerischen Lösung bedarf diese Frage deshalb nicht.

5.3 Ver- und Entsorgung

Ein Bau von technischen Infrastruktureinrichtungen hinsichtlich Ver- und Entsorgung ist nicht erforderlich.

5.4 Belange von Natur und Landschaft

Gegen die Vorgaben des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss wird durch die 11. Änderung des FNP insofern verstoßen, als der Bereich des Springplatzes, der bis dicht an den Tribünenweg heran reicht, zukünftig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Reitplatz dargestellt werden soll. Somit geht dieser Bereich als Wald (Aufforstungsfläche als Ausgleichsfläche für Eingriffe an anderer Stelle im Stadtgebiet) verloren.

Dieser Verlust wird aber innerhalb des Planbereichs mehr als kompensiert durch die geplante Darstellung von bisher als Grünfläche (Reitplatz) dargestellter Fläche als Wald. Die m²-genaue Bilanzierung wird im Bebauungsplanänderungsverfahren vorgelegt. Der Rhein-Kreis Neuss bzw. der Landschaftsbeirat in seiner Sitzung am 12.07.2011 haben diesem Vorgehen gemäß § 29 (4) Landschaftsgesetz NRW keinen Widerspruch entgegen gesetzt.

5.5 Altlasten

Das Altlastenkataster weist für den Geltungsbereich keine Altlasten und auch keine Verdachtsflächen aus; unabhängig davon sind auch aufgrund der Nutzungsgeschichte keine derartigen Flächen anzunehmen.

5.6 Immissionsschutz

Weder gehen zukünftig vom Gebiet regelmäßig störende Emissionen aus noch wirken Immissionen auf es ein, die der Planung entgegen stünden.

6. Umweltbericht

6.1 Bestand

Das Gebiet liegt innerhalb der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) klassifizierten naturräumlichen Haupteinheit 554; es umfasst kein formell geschütztes Biotop.

6.2 Schutzgut Mensch

Überplanung menschlicher Nutzungen

Menschliche Nutzungen werden nur insoweit überplant, als die FNP-Änderung Grünfläche (Zweckbestimmung Reitplatz) in Forst umwidmet; dies geschieht aber einvernehmlich mit den Nutzern. Seit vielen Jahren dem Reit- und dem Hundesport dienende Flächen sollen hingegen zukünftig planungsrechtlich gesichert werden.

Nutzungsbedingte Emissionen

Schallemissionen des Hundeplatzes dürfen vernachlässigt werden, da dessen Entfernung zur nächsten empfindlichen Nutzung (Wohnen am Hemmerdener Weg) sehr groß ist und sie zudem zukünftig noch durch die Forstfläche gedämpft werden; eine diesbezügliche Schallprognose ist entbehrlich.

Das gleiche gilt für die nur ganz selten auftretenden Emissionen des Reitturniers; der An- und Abreiseverkehr der Teilnehmer, vor allem aber der Besucher führt zwar zu gewissen Spitzenbelastungen, die aber vor dem Hintergrund der jahrzehntelangen Tradition der Fläche als Sportfläche und ihrem äußerst seltenen Auftreten als tolerabel gelten dürfen und keiner gutachterlichen Einschätzung bedürfen.

6.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Landschaft

Beeinträchtigung von Schutzgebieten

Die 11. Änderung des FNP beeinträchtigt wie schon der geltende FNP das Landschaftsschutzgebiet. Die Zustimmung des Rhein-Kreises Neuss auch zu dieser Änderung ist erforderlich; grundsätzlich wurde diese in Form der Zustimmung seines Landschaftsbeirates in dessen Sitzung am 12.07.2011 erteilt.

Die Änderung stellt aber gegenüber dem alten FNP eine Verbesserung dar, weil als Ergebnis ein größeres ökologisches Plus steht (wird im B-Plan-Änderungsverfahren m²-genau nachgewiesen werden).

Eingriff in Natur und Landschaft/Kompensation

Gegenüber der ursprünglichen Darstellung stellt dieses Änderungsverfahren eine Verbesserung dar. Aus der Neuorganisation der Sportflächen resultiert sogar eine Vergrößerung der Aufforstungsfläche, so dass das Eingriffs-/Ausgleichssaldo mit einem Plus abschließt.

Schutzgut Tiere

Die Aufforstungsmaßnahmen werden gegenüber der derzeitigen Nutzung für Zwecke der Landwirtschaft eine Bereicherung für die Tierwelt mit sich bringen.

Schutzgut Pflanzen

Die Aufforstungsmaßnahmen sollen auf bisher für Sportzwecke genutzten Flächen statt finden. Dadurch tritt eine planbedingte Verbesserung für die Pflanzenwelt ein.

Schutzgut Landschaftsbild

Gegenstand des Flächennutzungsplanes ist vor allem die Umsetzung des Landschaftsplanes, der hier „Erftniederung“ (siehe unter 2.) vorsieht. Auch die 11. Änderung des FNP stellt keine grundsätzliche Änderung dieser Zielsetzung dar.

6.4 Schutzgut Boden

Bodenversiegelung

Der FNP sieht keine Bodenversiegelungen vor; versiegelungsbedingte Veränderungen von Grundwasserhaushalt oder Kleinklima sind somit ausgeschlossen.

6.5 Schutzgut Wasser

Bei allen Überlegungen ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass die maximale Ausnutzung der Sportflächen nur einmal pro zwei Jahre statt findet. Die Sorge, dass speziell von den Stellflächen eine Gefährdung von Grund- und auch Oberflächenwasser (Beesterkampgraben) droht, darf angesichts dieser äußerst geringen Nutzungsintensität als vernachlässigbar gelten; besondere Vorkehrungen gegen Kraftstoff- und Öleinträge sind entbehrlich.

7. Artenschutz

Das Informationssystem Linfos des LANUV weist innerhalb des Plangebietes kein schützenswertes Biotop nach; planungsrelevante Arten enthält es ebenfalls nicht. Allerdings sind hier aufgrund eigener Beobachtungen/Erhebungen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt:

Als Nahrungshabitat wird der Raum westlich des Beesterkampgrabens beispielsweise durch Graureiher, Turmfalke und Mäusebussard genutzt und in der Pappelgalerie entlang des Grabens besteht Brutverdacht für Baumfalken. Durch die geplante extensive Ausgestaltung der Flächen werden die Ansprüche dieser Arten an die Raumnutzung jedoch nicht berührt. Im Gewässerkomplex der Klärteiche der ehemaligen Zuckerfabrik Pfeiffer & Langen südlich der Brückenstraße sind individuenstarke Amphibienpopulationen bekannt, die streng geschützt sind. Hierbei handelt es sich um die Arten Grünfrosch, Grasfrosch, Erdkröte und Teichmolch, wobei die letzteren drei Arten auf ihren Laichwanderungen den überplanten Bereich in Richtung der Klärteiche durchwandern.

Deshalb dürfen im Zuge der Realisierung der Planung keine Wanderhindernisse (z.B. aus dem Boden ragende Fundamente, Bordsteine o.ä.) quer zur Zugrichtung vom und zum Laichgewässer geschaffen werden. Das ist durch die Lage des Plangebiets innerhalb eines LSG sichergestellt.

8. Kompensationsflächenberechnung

Wie dargelegt, stellt die 11. Änd. des FNP selbst keinen Eingriff im Sinn des Naturschutzrechts dar; die Flächenbilanz in ökologischer Hinsicht wird auf der Ebene der aus dieser FNP-Änderung entwickelten, parallel dazu aufgestellten 1. Änderung des B-Plans W 41 erfolgen.

9. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen in Sinne des BauGB sind zur Realisierung der 11. Änderung des FNP nicht erforderlich.

10. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem bestehenden Gebietsentwicklungsplan entwickelt worden. Damit stimmt sie mit den Zielen der Raumordnung überein.